

## Präsenzkurse für Hebammen in NRW zurzeit nur eingeschränkt zulässig!

„Ist das Durchführen von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen in der Hebammenpraxis wieder gestattet?“

Diese Frage wurde in den letzten Tagen häufig an den Landesverband herangetragen. Daher hat der Landesvorstand eine diesbezügliche Anfrage an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Düsseldorf gestellt.

Nun liegt die Antwort der Stabsstelle corona mit dem Schwerpunkt „juristische Fragestellungen“ vor.

Diese Antwort ist mit Bezug auf Geburtsvorbereitungskurse aus unserer Sicht nicht befriedigend, wir arbeiten mit Hochdruck daran, im Gespräch mit dem Ministerium eine gute Lösung zu finden. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir umgehend darüber informieren.

Vorerst können wir nur empfehlen, sich an der Einschätzung der Stabsstelle zu orientieren.

Ihre Landesvorsitzenden

Barbara Blomeier und Andrea Wynn  
30.04.2020

In der Einschätzung der Stabsstelle ist zu lesen, dass die „Erbringung von Leistungen der Hebammenhilfe im ambulanten Bereich“ zu den Tätigkeiten der ambulanten Pflege und Betreuung zu rechnen ist, auch wenn sie in der Corona-Schutz-Verordnung NRW nicht explizit erwähnt wird: „Damit ist die Hebammenhilfe gem. § 7 Abs. 4 S. 3 und 4 CoronaSchVO grundsätzlich weiterhin zulässig, mit der Maßgabe, die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des RKI zu beachten.“

Allerdings gibt es für die Durchführung von Kursen in der Hebammenpraxis eine Einschränkung:

Alle Regelungen zielen auf die Kontaktreduzierung auf ein Minimum ab, es ist die sogenannte „Einzelmaßnahme“ anzustreben.

Daher kommt das Ministerium zu dem folgenden Schluss:

**„Daher gehört die Abhaltung von Leistungen von Gruppenangeboten (...) nicht zu den oben beschriebenen erforderlichen zulässigen Tätigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 4 S. 1. Sie ist daher derzeit nicht zulässig.“**

Eine Nachfrage bei der Kanzlei Hirschmüller ergab, dass die Einschätzung des Ministeriums in NRW zu akzeptieren sei.

Für Hebammen, die dennoch Kurse durchführen möchten, gibt es **die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Behörde vor Ort eine Sondergenehmigung** nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Corona-

Schutzverordnung NRW zu beantragen. Dann muss vor Ort entschieden werden, ob die jeweilige Hebamme Kurse anbieten darf.

Für den Fall, dass eine solche Entscheidung anliegt, hat der DHV eine Checkliste erarbeitet. Sie ist auf der Website eingestellt und kann hier heruntergeladen werden:

[https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx\\_securedownloads&p=5550&u=0&g=0&t=1596036543&hash=4c90d74cc14d44a6f5b3a571076f77a08cfc5e4f&file=/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/2020-04-27-DHV\\_Hebammen-Checkliste\\_Durchfuehrung\\_Vor-Ort-Kurse.pdf](https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=5550&u=0&g=0&t=1596036543&hash=4c90d74cc14d44a6f5b3a571076f77a08cfc5e4f&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/2020-04-27-DHV_Hebammen-Checkliste_Durchfuehrung_Vor-Ort-Kurse.pdf)

Die Corona-Schutz-Verordnung NRW ist hier zu finden:

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-01\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_04.05.2020.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-01_fassung_coronaschvo_ab_04.05.2020.pdf)

Da mit fortlaufenden Änderungen der Verordnung zu rechnen ist, informieren Sie sich bitte regelmäßig auf der Website des Landes NRW: <https://www.land.nrw/corona>